

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.971/0002-I/PR3/2018 DVR:0000175

An das Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Per E-Mail: iii@bka.gv.at

Wien, am 07.03.2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht; Begutachtung

do. GZ: BMöDS-920.196/0002-III/1/2018

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Im geplanten §280a BDG wird festgelegt, dass die Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten (inklusive personenbezogener Daten besonderer Kategorie), die nicht mehr verwendet oder benötigt werden, im Allgemeinen 15 Jahre beträgt.

Diese lange Aufbewahrungsdauer ist für einige („wichtige“) Anwendungsfälle (wie z.B. PM-SAP, HV-SAP, etc.) sinnvoll, es gibt aber auch zahlreiche andere Anwendungsfälle (interne Benutzerverwaltung, interne Inventarverwaltung, IKT Rechteverwaltung, etc.) bei denen eine so lange Aufbewahrungsdauer nicht zielführend erscheint. Derzeit ist im bmvit in vielen internen Systemen eine Aufbewahrungsdauer für Daten, die nicht mehr benötigt werden, von ca. einem Jahr umgesetzt.

Eine unnötig lange Aufbewahrungsdauer für Daten, die nicht mehr verwendet oder benötigt werden, hat folgende Nachteile:

1. Höhere Aufwände durch die Notwendigkeit die Daten viel länger zu speichern.
2. Aufwände in unbekannter Höhe bei einer allfälligen Wiederherstellung sehr alter Daten (alte Daten sind eventuell wegen Formatänderungen nur mehr bedingt lesbar).
3. Das „Recht auf Vergessen“ wird stark eingeschränkt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Forderung nach einer langen Aufbewahrungsdauer nur sehr zurückhaltend einzusetzen und zumindest bei den in §280a Abs. 2 BDG genannten Datenarten (organisationsbezogene, ausbildungsbezogene und „sonstige ... personenbezogene“ Daten) eine

GZ. BMVIT-17.971/0002-I/PR3/2018



deutlich kürzere Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Vorgeschlagen wird bei diesen Datenarten eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr oder drei Jahren.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates per Mail übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Claudia Sterkl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7426

E-Mail: claudia.sterkl@bmvit.gv.at